

Arbeitsordnung Sozis für Tiere e. V.

§ 1 Gliederungen

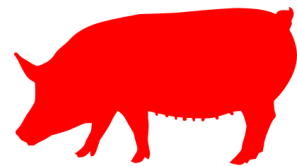
1. Regionalgruppen werden vom geschäftsführenden Vorstand eingesetzt und können nur von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
2. Regionalgruppen bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern.
3. Im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand wählen die Mitglieder einer Regionalgruppe eine*n bis drei Sprecher*innen.
4. Regionalgruppen sollen dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über Aktivitäten berichten.
5. Regionalgruppen sollen ihre Anliegen im Bedarfsfall prioritär mit über- oder nebengeordneten Regionalgruppen ausmachen.
6. Der Vorstand kann die Stilllegung einer Regionalgruppe bis zu einer Mitgliederversammlung verfügen.
7. Nachdem die Mitgliederversammlung einer Regionalgruppe ihr Vertrauen ausgesprochen hat, darf der Vorstand diese nicht ohne neue wesentliche Argumente erneut stilllegen.
8. Der Vorstand legt die Wahlmodi für die jeweilige Regionalgruppenebene fest.
9. Die Paragraphen § 4 (1), § 5 (2) der Satzung gelten für die Regionalgruppen analog.
10. Regionalkontakte können vom geschäftsführenden Vorstand eingesetzt und abberufen werden.
11. Regionalkontakte sind Ansprechpartner*innen bis zur Entstehung von Regionalgruppen.
12. Regionalkontakte können nicht für den Verein sprechen.

§ 2 Beitragshöhe und -fälligkeit

1. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu bezahlen.
2. Das Mitglied kann seinen Beitrag halbjährlich oder jährlich entrichten. Die Monatsbeiträge zwischen Beitritt und dem nächsten 30. Juni bzw. dem 31. Dezember sind bei Beitritt zu entrichten.
3. Mitgliedsbeiträge unter dem monatlichen Mindestbeitrag sind nicht einzufordern.
4. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt 3 €.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann zugunsten eines Mitglieds von diesen Bestimmungen abweichen. Das Mitglied hat in diesem Fall die Bedürftigkeit glaubhaft darzustellen.

§ 3 Finanzen

1. Die*der Schatzmeister*in wacht über die Einnahmen und Ausgaben.
2. Ausgaben müssen dem*der Schatzmeister*in gegenüber belegt werden.



3. Existiert kein Beleg entscheidet der Vorstand über die Übernahme der Kosten bei Eingabe eines Eigenbelegs.
4. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können einzeln Ausgaben in Höhe von 100 € im Monat eigenverantwortlich tätigen. Für höhere Ausgaben ist ein vorheriger Beschluss des Vorstands notwendig. Eigenverantwortliche Ausgaben des geschäftsführenden Vorstands sind in der jeweils nächsten Sitzung zu benennen. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes untersagen, zukünftig Ausgaben zu tätigen.

§ 4 Sonstiges

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre aktuelle Kontaktdaten anzugeben und Änderungen unverzüglich der Geschäftsstelle des Vereins mitzuteilen. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern insbesondere die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (z. B. Telefon, E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (z. B. Datum des Eintritts, Ehrungen). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt.
2. Die Geschäftsordnung des Vorstands ist solange in Kraft, bis eine neue Geschäftsordnung beschlossen wurde. Für die Änderung der Geschäftsordnung des Vorstands gilt § 4 (4) der Satzung analog.

Stand: 23.01.2021